

4 III. Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde, von 1801.

gehörig abgerichteten, das Wildpret nicht laut verfolgenden Hühnerhunden, vorerst auf drey Jahre, von Zeit des diesjährigen Jagdaufgangs an zu rechnen, bei 10 Gfl. Strafe für jeden Contraventionsfall; und wollen dabei, daß auch Unsere Forst- und Jagdbedienten dieses Verbot in den Koppeljagd-Revieren bey Vermeidung eben der Strafe beachten, selbst zur Schonung Unserer Gehege sich darin des Gebrauchs der Jagdhunde zu ihrem eigenen Vergnügen enthalten, und wenn solcher darin bey ordentlichen Herrschaftlichen Jagden nöthig ist, den Hunden, sobald diese in die Koppeljagd laufen, folgen und sie abrufen sollen.

Uebrigens bleibt den Jagdberechtigten erlaubt, sich der Dachshunde zum Graben der Dächse und Füchse in der Art zu bedienen, daß sie an der Leine oder aufgekoppelt zum Bau hin- und von da eben so zurückgeführt werden.

Diese Verordnung ist sowohl durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft, als auch noch besonders allen Jagdberechtigten auf die gewöhnliche Art, so wie unserm Forst- Amt zur Achtung auf ihre Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 28ten April 1801.

---

Num. IV.

Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betreffend,  
von 1801.

Da aus bewegenden Ursachen gut gefunden ist, die Salzstapel aufzuheben, und es einem jeden Unterthan zu überlassen, sich sein Salz,

IV. Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betr. von 1801. 5

Salzbedürfniß von der Saline, wo der Himte nach wie vor mit 24 mgr. 3 pf. bezahlt wird, unmittelbar zu holen: so wird solches dem Magistrat zu N. bekannt gemacht, um nicht nur dafür zu sorgen, daß die dasigen Krämer immer eine hinlängliche Quantität Salz in Borrath haben, sondern auch den Verkaufspreis desselben in den verschiedenen Quantitäten polizeylich zu reguliren, dahin, daß gegen das Verbot wegen des Einbringens des fremden Salzes nicht gehandelt werde, zu sehen, und, wie jenes geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 2ten Jun. 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
daselbst.

---

Num. V.

Verordnung wegen der Feldverbesserungen, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Almenden, Erbburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Seit der Zeit, daß die Verordnung vom 17ten Jun. 1782, wegen Bestimmung der für die Brache, Landgail und Verbesserung der Aecker durch Befahrung mit Mergel oder mit Erde, zu vergütenden Kosten in streitigen Fällen, erlassen ist, haben sich die Preise der